

Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

2021

Datenschutzbeauftragter der LMS

Holger Gier
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 38988-51
E-Mail: gier@lmsaar.de

Inhaltsverzeichnis

I. Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS	2
Sachliche Zuständigkeit	2
Örtliche Zuständigkeit	2
Aufgaben und Befugnisse.....	2
II. Tätigkeit im Berichtszeitraum.....	4
Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO.....	4
<i>Datenschutz bei Veranstaltungen der LMS.....</i>	<i>4</i>
<i>Datenschutz bei der Nutzung von Daten von Teilnehmern der Kurse des MKZ.....</i>	<i>4</i>
<i>Datenschutz bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen</i>	<i>4</i>
<i>Datenschutz bei der Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Daten / Datenquellen</i>	<i>5</i>
<i>Datenschutz bei Ausschreibungen im Vergabeverfahren</i>	<i>5</i>
<i>Datenschutz im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren.....</i>	<i>5</i>
Stellungnahmen	6
Beschwerdebearbeitung	6
<i>Beschwerde bezüglich des Einsatzes von Tracking-Cookies auf der Webseite der LMS</i>	<i>6</i>
<i>Beschwerde bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten (programmbeschwerde.de)....</i>	<i>6</i>
Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten	7
Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiter:innen.....	7

I. Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS

Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der/des Datenschutzbeauftragten der LMS erstreckt sich auf

- die datenschutzrechtliche Aufsicht über die LMS bei ihrer gesamten Tätigkeit (§ 51f Abs. 1 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG)),
- die datenschutzrechtliche Aufsicht über private Rundfunkveranstalter bei ihrer gesamten Tätigkeit (§ 51e Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 SMG),
- die datenschutzrechtliche Aufsicht über Anbieter sozialer Netzwerke, die im Saarland mindestens 50.000 registrierte Nutzer haben (§ 51e Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 SMG) und
- auf die datenschutzrechtliche Aufsicht über Anbieter:innen von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, soweit im Rahmen eines journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots personenbezogene Daten auch „für journalistische Zwecke“ verarbeitet werden (§ 51g SMG).

Im Übrigen ist entweder die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland oder die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig.

Örtliche Zuständigkeit

Nach den anerkannten Zuständigkeitsregelungen der der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und „Marktortprinzip“) und den besonderen Bestimmungen im SMG orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der/des Datenschutzbeauftragten der LMS regelmäßig am Sitz der/des Verantwortlichen, also dort, wo in der Regel die Datenverarbeitung stattfindet.

Die/Der Datenschutzbeauftragte der LMS ist also für die im Saarland ansässigen private Rundfunkveranstalter zuständig und für die Datenschutzaufsicht über Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke, die im Saarland mindestens 50.000 registrierte Nutzer haben, zuständig.

Aufgaben und Befugnisse

Die/der Datenschutzbeauftragte der LMS hat gemäß § 51e Abs. 6 Satz 3 SMG die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 38, 39, 57 und 58 Absatz 1 bis 5 DS-GVO. Lediglich das Verhängen von Geldbußen gegen die LMS ist in Ausgestaltung des Art. 83 Abs. 7 DS-GVO gemäß § 51e Abs. 6 Satz 4 SMG ausgeschlossen. Einige Aufgaben und Befugnisse sind im SMG konkretisiert und besonders hervorgehoben worden.

Die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten umfassen insbesondere:

- die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der DS-GVO,
- Beratung der und datenschutzrechtliche Aufsicht über die LMS, die privaten Rundfunkanstalten im Saarland und sowie über die Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland,

- Bearbeitung der den Datenschutz betreffenden Beschwerden und Anfragen,
- Durchführung von anlassbezogenen und anlasslosen Datenschutzprüfungen im schriftlichen Verfahren,
- Durchführung von Betriebsprüfungen (Datenschutzprüfungen vor Ort),
- Aufarbeitung von Datenschutzpannen,
- Beobachten der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Verfolgen der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur,
- Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden auf nationaler und europäischer Ebene,
- Zusammenarbeit in der Landesmedienanstalt-übergreifenden Arbeitsgruppe Datenschutz,
- Erstellung eines Jahresberichts

Mehrere Rechtsgebiete sind im Rahmen der Tätigkeit des/der Datenschutzbeauftragten berührt, angefangen beim Datenschutzrecht (dessen Anwendung sowie Grundsatzfragen hierzu), dem Beschäftigtendatenschutz, der Datenschutzorganisation, dem technischen Datenschutz, der IT-Sicherheit, dem Rundfunkrecht, dem Telemedienrecht, dem Verwaltungsverfahrenrecht bis hin zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

Die Rechte und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten der LMS reichen von einem Auskunftsrecht über ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht bis hin zu einem umfassenden Recht auf Einsicht in Geschäftsunterlagen.

Bei festgestellten Verstößen kann der Datenschutzbeauftragte der LMS u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beanstandung bevorstehender und feststehender Verstöße der LMS gegen die Datenschutzvorschriften oder sonstiger erheblicher Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor,
- Unterrichtung der Betroffenen durch Hinweise oder Warnungen (bei zukünftig absehbaren Verstößen) und Verwarnungen (bei festgestellten Verstößen),
- Anweisungen, Erteilen von vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsbeschränkungen (einschließlich eines Verbots),
- Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße,
- Untersagungen von Verfahren und Verhängen von Bußgeldern sowie
- Information der Justizbehörden über Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und Einleitung gerichtlicher Verfahren

II. Tätigkeit im Berichtszeitraum

Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO

Datenschutz bei Veranstaltungen der LMS

- Für die Teilnehmer:innen an Veranstaltungen der LMS wurde eine gesonderte Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen sowie zu Veröffentlichung dieser einschließlich datenschutzrechtlicher Hinweise und Widerrufsmöglichkeiten erstellt.
- Weiterhin wurde ein datenschutzkonformer Aushang für Veranstaltungen erstellt, der auf die Erstellung von Video- und/oder Filmaufnahmen sowie deren Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der LSM sowie auf datenschutzrechtliche Widerspruchsmöglichkeiten und Auskunftsrechte hinweist.

Datenschutz bei der Nutzung von Daten von Teilnehmern der Kurse des MKZ

- Die im Rahmen der Kurse des Medienkompetenzzentrums der LMS (MKZ) verwendeten Formulare wurden datenschutzrechtlich überarbeitet. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Newsletter-Versands des MKZ erfolgt nur nach ausdrücklichem und gesondertem Abonnement des kostenfreien Newsletters durch die Kursteilnehmer:innen per Opt-In-Verfahren. Kursteilnehmer:innen erklären sich dadurch gleichzeitig damit einverstanden, dass Ihr Vorname und Ihr Name sowie Ihre E-Mail Adresse für den Versand des Newsletters gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich für den Versand des Newsletters verwendet. Es erfolgt – unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen – keine Weitergabe an Dritte. Das Abonnement des Newsletters kann jederzeit gekündigt werden.

Aufgrund der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten haben Kursteilnehmer:innen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der LMS wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass die LMS oder ihr Personal bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat.

Datenschutz bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen

- Gerade in der Corona-Pandemie haben Messenger- und Videokonferenzdienste eine zentrale Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt. Da über diese Dienste neben Textnachrichten auch Bilder, Videos oder Sprachnachrichten ausgetauscht, sowie Sprach- und Videoanrufe und damit personenbezogene und personenbeziehbare Daten verarbeitet werden, kommt der datenschutzrechtlichen Überprüfung dieser Kommunikationssysteme eine hohe Bedeutung zu.
- Das von der LMS eingesetzte Videokonferenzsystem wurde auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben überprüft.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Standort der Server, über welche die Kommunikation abgewickelt und personenbezogene Daten verarbeitet und ausgetauscht werden, sich in Deutschland befindet. Der Datentransfer wird durch eine entsprechende Verschlüsselungstechnik gesichert und so ein ausreichendes Datensicherheitsniveau gewährleisten. Der Anbieter erklärt, dass während der Übertragung der Videos erzeugte Daten nicht über die Dauer der durchgeführten Konferenz abgespeichert werden. Eine umfassende Datenschutzerklärung in deutscher Sprache ist über die Homepage des Anbieters allgemein zugänglich abrufbar. Ein entsprechender Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO zwischen dem Anbieter und den das System als Software-as-a-Service nutzenden Landesmedienanstalten liegt vor.

Datenschutz bei der Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Daten / Datenquellen

- Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Medienkompetenzzentrum der LMS aus öffentlich zugänglichen Quellen erfolgt, dient diese Verarbeitung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe „Förderung der Medienkompetenz“.

Im Rahmen der Förderung der Medienkompetenz werden öffentlich verfügbare Quellen gesichtet. Dabei werden öffentlich zugängliche personenbezogene Daten erfasst und in Kontaktdatenbanken abgespeichert. Hierbei handelt es sich um folgende personenbezogene Daten: Namen, E-Mail-Adressen, Zugehörigkeit zur Institution / Organisation / Behörde.

Für Anschreiben an die von dieser Datenverarbeitung betroffenen Personen wurde ein Hinweisschreiben erstellt, welches den Anschreiben angefügt wird und in welchem auf die Quelle der personenbezogenen Daten, den Verwendungszweck und die Rechte der Betroffenen gegenüber der die personenbezogenen Daten verarbeitenden Stelle hinweist.

Datenschutz bei Ausschreibungen im Vergabeverfahren

- Für Vergabeverfahren der LMS wurden im Rahmen einer hierfür erstellten Datenschutzerklärung die Verwendungs- und Verarbeitungszwecke für die von der LMS verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten geregelt. Weiterhin wurde auf die Empfänger:innen der erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten, auf deren Speicherdauer sowie auf die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte hingewiesen.

Datenschutz im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

- Hierbei wurde geklärt, wie lange die im Rahmen von Bewerbungsverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten aus den Bewerbungsunterlagen aufbewahrt werden sollen, um einerseits den ordnungsgemäßen Ablauf des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens sicherzustellen, andererseits aber auch arbeitsrechtliche Ausschluss- und Klagefristen für abgelehnte Bewerber angemessen berücksichtigen zu können. Hierbei wurde einerseits auf den Grundsatz der Pflicht zur direkten Löschung nach Wegfall des Anlasses (also der Ablehnung des Bewerbers) hingewiesen, andererseits aber erklärt, dass aus den vorgenannten Gründen der Ausschluss und Klagefrist für abgelehnte Bewerber die weitere Verarbeitung und Speicherung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist und somit vom Grundsatz der direkten Löschung der personenbezogenen Daten nach Wegfall des Zwecks mit Abschluss des

Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens abgewichen werden kann.

Weiterhin werden die Bewerber:innen mittels gesonderter Datenschutzerklärung über die Verarbeitung ihrer Daten transparent informiert. Diese Datenschutzerklärung wird schon im Rahmen des Einstellungs- und Bewerbungsverfahrens bereitgestellt.

Stellungnahmen

- Es erfolgte eine Stellungnahme zum Thema Abfrage des Impfstatus der Mitarbeiter:innen der LMS. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurden insbesondere Zulässigkeitsfragen einer solchen Abfrage umfassend erörtert.
- Im Rahmen einer weiteren Stellungnahme wurden konkrete Hinweise zur datenschutzkonformen Ausgestaltung und Umsetzung der Zugangskontrollen zur LMS im Hinblick auf die Vorgaben zur Test-, Impf- und Genesungskontrolle von Mitarbeiter:innen und Besucher:innen in der Corona-Pandemie gegeben.

Beschwerdebearbeitung

Beschwerde bezüglich des Einsatzes von Tracking-Cookies auf der Webseite der LMS

Die Beschwerde wurde zum Anlass genommen, die Webseite der LMS sowie die diesbezügliche Datenschutzerklärung unter Einbeziehung des technischen Dienstleisters grundlegend auf eine datenschutzkonforme Ausgestaltung und auf den Einsatz von datenschutzrelevanten Plugins zu überprüfen.

Hierbei wurden die technischen Grundlagen von Cookies als kleine Textdateien, die im Browser auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert werden, erörtert. Es wurde zwischen Session-Cookies und dauerhaften Cookies, solchen mit und solchen ohne Personenbezug unterschieden. Werden Cookies nur vorübergehend für den Besuch einer konkreten Webseite gespeichert und beim Schließen des Browsers wieder gelöscht, handelt es sich um Session-Cookies. Werden sie erst nach Ablauf einer voreingestellten „Lebensdauer“ oder nach manuellem Entfernen durch die Nutzer:innen gelöscht, spricht man von dauerhaften Cookies. Es wurde überprüft, dass nur zum Betrieb der Webseite technisch notwendige Session-Cookies eingesetzt werden.

Zur Klarstellung wurde der Cookie-Hinweis sowie die Datenschutzerklärung überarbeitet und ergänzt.

Beschwerde bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten (programmbeschwerde.de)

Auf die Beschwerde hin wurde der Abgabeprozess von über das von der LMS betriebene Beschwerdeportal programmbeschwerde.de gemeldeten Fällen überprüft. Es wurde sichergestellt, dass eine nur in den abschließend in der Datenschutzerklärung aufgeführten Fällen erfolgt, Beschwerdeführer hierüber auch ausreichend transparent informiert werden und hierbei die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Abgabe beachtet werden. Falls die LMS für die Bearbeitung der Beschwerde oder der Anfrage nicht zuständig sein sollte, werden diese inklusive aller zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung an die zuständige Stelle/Behörde (zuständige Landesmedienanstalt, Fernseh- oder Radioredaktion der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, Kommission für

Jugendmedienschutz (KJM), jugendschutz.net) abgegeben. Eine darüber hinausgehende Weiterleitung der Beschwerde oder Anfrage sowie der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

Regelmäßig fand ein Austausch mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Landesmedienanstalten im Rahmen von AG-Sitzungen statt. Hierbei wurden aktuelle datenschutzrechtliche Themen besprochen, Lösungen für Probleme und Datenschutzfragen erarbeitet, die sich alle Datenschutzbeauftragten der einzelnen Medienanstalten gleichsam in ihren Häusern stellen sowie länderübergreifende Projekte koordiniert.

Weiterhin fand im Rahmen eines gemeinsamen Treffens ein Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland statt. Das Treffen diente dem allgemeinen Austausch über aktuelle Themen und Entwicklungen aus dem Bereich Datenschutz sowie einer Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiter:innen

Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter:innen der LMS wurden regelmäßig damit vertraut gemacht, dass sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten haben, die ihnen in den wesentlichen Grundzügen vermittelt wurden. Sie wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Im Einstellungsprozess wurden neue Mitarbeiter:innen durch die Personalverantwortlichen auf das Datengeheimnis hingewiesen und verpflichtet. Die Ausgestaltung des Hinweises wurde durch den Datenschutzbeauftragten überprüft.

Mit den Mitarbeiter:innen wurden regelmäßig den Datenschutz in der LMS betreffende Fragen erörtert.

Hierzu gehörten auch u.a. auch datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen durch die LMS.